

Wacholderstrasse 4 26789 Leer Tel.: 0491- 9769329 Fax: 0491 - 9769348

Mandanten-Rundschreiben 12/2005**Steuertermine im Dezember 2005**

fällig am	Ende Zahlungs-schonfrist*	Steuerart
12.12.	15.12.	<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer (mtl.) • Umsatzsteuer (mtl.) • Einkommensteuer (1/4-jährl.) • Körperschaftsteuer (1/4-jährl.)

*) Die Schonfrist gilt nicht bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln. Bargeld und Schecks müssen daher spätestens am Tag der gesetzlichen Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Sonstige Termine

31.12.	Offenlegung des Jahresabschlusses für Kapitalgesellschaften, z.B. GmbHs, GmbH & Co KGs	
31.12.	Zahlung Versicherungsbeiträge zur Ausschöpfung der Sonderausgaben – Höchstbeträge	
31.12.	Inventur: Aufnahme des Anlagevermögens, der Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten	

Allgemeines**Makler- und Bauträgerverordnung
Wegfall der Prüfungspflicht
für Makler und Darlehensvermittler**

Nach § 16 Abs. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) haben bisher Makler, Bauträger und Baubetreuer die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dieser Verordnung prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Durch eine Gesetzesänderung **ab 1.7.2005** ist von dieser **Prüfungspflicht nicht mehr betroffen**, wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist, d.h. **Grundstücksmakler und Darlehensvermittler**.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diesen Personenkreis die jährliche Prüfungspflicht nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) bereits für das Jahr 2004 entfällt.

Die Prüfungspflicht erfasst damit im Wesentlichen noch die Bauträger und Baubetreuer, sowie die Vermittler von bestimmten Kapital-, Investment- und Fondsanteilen.

DStV-Forum (Stbg. 2005 S. 483)

Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21.6.2005 (BGBl. I 2005 S. 1166)

**Kündigung durch GbR
Wahrung der Schriftform**

In der Praxis „scheitern“ Kündigungen häufig an einfachen Formfehlern. Aus diesem Grund wird auf das nachfolgende Urteil hingewiesen. Im Streitfall ging es um die Kündigung einer Arbeitnehmerin durch eine Gemeinschaftspraxis von Zahnärzten, die in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben wurde.

1. „Die durch § 623 BGB für Kündigungen vorgeschriebene Schriftform wird nach § 126 Abs. 1 BGB dadurch erfüllt, dass die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens erfüllt wird.“
2. „Für die Einhaltung der Schriftform ist es erforderlich, dass alle Erklärenden die schriftliche Willenserklärung unterzeichnen. Unterzeichnet für eine Vertragspartei ein Vertreter die Erklärung, muss dies in der Urkunde durch einen das Vertretungsverhältnis anzeigenden Zusatz hinreichend deutlich zum Ausdruck kommen.“
3. „Sind in dem Kündigungsschreiben einer GbR alle Gesellschafter sowohl im Briefkopf als auch maschinenschriftlich in der Unterschriftenzeile aufgeführt, so reicht es zur Wahrung der Schriftform nicht aus, wenn lediglich ein Teil der GbR-Gesellschafter ohne weiteren Vertretungszusatz das Kündigungsschreiben handschriftlich unterzeichnet. Eine solche Kündigungserklärung enthält keinen hinreichend deutlichen Hinweis darauf, dass es sich nicht lediglich um den Entwurf eines Kündigungsschreibens handelt, der versehentlich von den übrigen Gesellschaftern noch nicht unterzeichnet ist.“

BAG-Urteil vom 21.4.2005 – 2 AZR 162/04 (DB 2005 S. 1743)

**Private Internet-Nutzung
während der Arbeitszeit**

Durch eine **intensive private Internet-Nutzung** am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit verletzt ein Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Pflichten. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber die private Nutzung des Internets am Arbeitsplatz nicht ausdrücklich verboten hat.

Ohne eine ausdrückliche vertragliche Regelung ist jedoch offen, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus einer unzulässigen Internet-Nutzung für den Arbeitnehmer folgen können. In Betracht kommen die Pflicht zum Schadensersatz, eine Abmahnung bzw. eine fristgemäße oder fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ist vor allem **vor einer fristlosen Kündigung exakt aufzuklären**, in welchem zeitlichen Umfang die Arbeitspflicht verletzt wurde, welche Kosten dem Arbeitgeber hieraus entstanden sind und auf dieser Grundlage zu prüfen, ob dem Arbeitnehmer vor einer Kündigung eine schriftliche Abmahnung zu erteilen ist.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 07.07.2005, 2 AZR 581/04 (Pressemitteilung 43/05)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer**Miteigentümer eines Wohngebäudes
Wahl unterschiedlicher AfA-Methoden möglich**

Bei Miteigentümern eines Wohngebäudes kann durchaus – nach den Verhältnissen der sonstigen Einkünfte des jeweiligen Beteiligten – eine unterschiedliche Interessenlage bei der

Ermittlung der steuerlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

In einem Streitfall hatte die Gemeinschaft für einen Miteigentümer die „Normal-AfA“ nach § 7 Abs. 4 EStG angesetzt, während für den anderen Miteigentümer die höhere degressive AfA nach § 7 Abs. 5 EStG geltend gemacht wurde.

Diese **Gestaltungsmöglichkeit** ist nach dem Urteil eines Finanzgerichts zulässig.

„Die Miteigentümer eines Wohngebäudes sind berechtigt, die Wahl der AfA-Methoden nach § 7 Abs. 4 oder § 7 Abs. 5 EStG unterschiedlich auszuüben.“

In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass sich § 7 Abs. 5 EStG nicht entnehmen lasse, dass das dort eröffnete Wahlrecht bei Gebäuden im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen nur einheitlich ausgeübt werden könne.

Anmerkung

Erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen dagegen dürfen bei Beteiligten, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, nur einheitlich ausgeübt werden (§ 7a Abs. 7 EStG).

Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 3.3.2005 – 3 K 50147/03, rkr. (EFG 2005 S. 1026)

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versicherter Unternehmer

Beiträge die ein nach § 6 SGB VII freiwillig versicherter Unternehmer (Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft) an die gesetzliche Unfallversicherung leistet, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Gleichwohl bleiben die Leistungen aus einer solchen Versicherung nach § 3 Nr. 1a EStG steuerfrei.

Bei Geschäftsführern und Vorständen juristischer Personen gehören die entrichteten Beiträge zu den abzugsfähigen Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Übernahme der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber stellt in diesen Fällen Arbeitslohn dar. Zur Vermeidung einer verdeckten Gewinnausschüttung ist diese Beitragsübernahme im Geschäftsführervertrag eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers zu vereinbaren.

OFD Koblenz, Rundverfügung vom 14.2.2005 – S 2144 A – St 314 (DStR 2005 S. 968)

Fehlende Finanzierbarkeit einer Pensionszusage gegenüber Gesellschafter-Geschäftsführern

Der Bundesfinanzhof hat in den letzten Jahren in verschiedenen Urteilen zur Frage der fehlenden Finanzierbarkeit von Pensionszusagen Stellung bezogen und stimmte nicht mit der Meinung der Finanzverwaltung überein.

Die Verwaltung hat sich nunmehr der Auffassung des Gerichts angeschlossen und wendet diese Urteile in allen noch offenen Fällen an.

Aus den verschiedenen Urteilen ergeben sich für die **Frage** des Vorliegens einer durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten **verdeckten Gewinnausschüttung** insbesondere nachstehende Vorgaben:

1. Maßgebend für die Frage der Finanzierbarkeit sind die Verhältnisse bei Erteilung der Zusage. Anpassungen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse haben dann zu erfolgen, wenn diese auch arbeits- und dienstvertraglich möglich sind.
2. Eine Versorgungszusage ist dann nicht finanzierbar, wenn die Passivierung des Barwertes der Versorgungsverpflichtung zu einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft führen würde.

Die Zusage ist nicht bereits deswegen unfinanzierbar, weil sich bei Passivierung des Rückstellungsbedarfs unter der Annahme des größten denkbaren Risikos (nur) eine bilanzielle Überschuldung ergeben würde.

3. Ist eine Versorgungsverpflichtung insgesamt nicht finanzierbar, so ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass statt der unfinanzierbaren eine finanzierbare Verpflichtung eingegangen wäre.

4. Bei voller (oder teilweiser) Rückdeckung der Zusage im Rahmen einer Versicherung bezieht sich die Finanzierbarkeitsprüfung auf die jährlichen Versicherungsbeiträge.

Schreiben des BdF vom 6.9.2005 (BStBl 2005, Teil I S. 875)

Verfahrensrechtliche Problematik bei verdeckten Gewinnausschüttungen

Auf die mit Einführung des Halbeinkünfteverfahrens entstandene verfahrensrechtliche Problematik verdeckter Gewinnausschüttungen wurde in 4/2005 hingewiesen.

Hierzu hat das **BMF** in einem neuen Schreiben **sehr restriktiv** Stellung genommen.

Hiernach ordne weder das Körperschaftsteuergesetz noch das Einkommensteuergesetz eine korrespondierende Besteuerung an.

Eine Änderung des Einkommensteuerbescheides könne nur im Rahmen der verfahrensrechtlichen Vorschriften, z.B. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 173 AO (neue Tatsache oder Beweismittel) erfolgen.

Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO nicht vor.

Hinweis

Das in 4/2005 erwähnte Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg, das den Antrag auf Vorläufigkeit zugelassen hat, ist rechtskräftig (DStR 2005 S. 1440).

BMF-Schreiben vom 29.9.2005 – IV A 4 – S 0350 – 12/05 (DStR 2005 S. 1737)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Schenkung eines GmbH-Anteils

bei Einbringung eines Einzelunternehmens zu Buchwerten

Das „steuersparende“ Urteil eines Finanzgerichts (vgl. 11/2004) hatte vor dem Bundesfinanzhof keinen Bestand.

Höchstrichterlich entschied dieses Gericht:

„Gründet ein Einzelunternehmer mit einem Angehörigen eine GmbH und bringt er dabei sein Unternehmen zu Buchwerten in die GmbH ein, kann darin eine freigebige Zuwendung des GmbH-Geschäftsanteils an den Angehörigen liegen, deren Wert dem Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils nach der Einbringung des Unternehmens und der Stammeinlage des Angehörigen entspricht.“

Die Richter sahen in den am selben Tag abgeschlossen notariellen Urkunden über die Errichtung der GmbH, über die Kapitalerhöhung und die Einbringung des Unternehmens ein einheitliches Rechtsgeschäft, das lediglich formal in getrennte Vereinbarungen aufgespalten worden ist.

Ziel dieses einheitlichen Vorgangs war die freigebige Zuwendung des Geschäftsanteils an den Angehörigen, die als Schenkung der Besteuerung unterliegt.

Anmerkung

Im vorliegenden Fall war die GmbH am Tag aller notariellen Vereinbarungen mangels Eintragung im Handelsregister rechtlich noch nicht entstanden.

Hierin liegt der wohl entscheidende Unterschied zu anderen Urteilen des Bundesfinanzhofes, nach denen bei Zuwendungen ins Gesellschaftsvermögen einer rechtlich schon bestehenden Kapitalgesellschaft Empfänger der unentgeltlichen Zuwendung nur die GmbH selbst und nicht die anderen Gesellschafter sind. Zuwendungen eines Gesellschafters an die Gesellschaft aber werden nicht als freigebige Zuwendung angesehen, da solche zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks geleistet werden (Vgl. BFH-Urteile vom 25.10.1995 und 19.6.1996 (BStBl 1996 Teil II S. 160 und S. 616). *BFH-Urteil vom 12.7.2005 – II R 8/04 (BB 2005 S. 2340)*